

10. Nachtrag zur Satzung

über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Wasserversorgung der Gemeinde Kalefeld (Wasserabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBL. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.03.2001 (Nds. GVBL. S. 112) und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der neuesten Fassung, hat der Rat der Gemeinde Kalefeld in seiner Sitzung am 13. Dezember 2001 folgenden 10. Nachtrag beschlossen:

Artikel I

§ 5 erhält folgende neue Fassung:

Beitragssatz

1. Der Beitragssatz für die Herstellung der Wasserversorgungsanlage beträgt je m² Beitragsfläche 6,13 € zuzüglich der Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe.
2. Die Beitragssätze für die Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlage werden im Einzelfall unter Angabe des Abgabentatbestandes in einer besonderen Satzung festgelegt.

§ 13 erhält folgende neue Fassung:

Gebührensätze

1. Für die Benutzung der Wasserversorgungsanlage wird für jedes Grundstück (§ 3 Ziffer 4) eine jährliche Grundgebühr erhoben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere gemeindeeigene Wasserzähler, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Nennleistung der einzelnen Wasserzähler bemessen. Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von gemeindeeigenen Wasserzählern mit

einer Nennleistung

| | | |
|--------|-------------------------------|----------|
| a) bis | 5 m ³ /h (Qn 2,5) | 7,67 € |
| b) bis | 12 m ³ /h (Qn 6) | 7,67 € |
| c) bis | 20 m ³ /h (Qn 10) | 10,23 € |
| d) bis | 200 m ³ /h (Qn 40) | 76,69 € |
| e) bis | 300 m ³ /h (Qn 60) | 141,12 € |

2. Die Verbrauchsgebühr beträgt 1,40 €/m³.
3. Zusätzlich zu den Gebühren wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 18 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

Veranlagung und Fälligkeit

1. Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind vierteljährlich Abschlagszahlungen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des laufenden Jahres zu leisten. Auf Antrag kann die Zahlung der Abschlagszahlungen auf die festzusetzende Gebühr zum 01.07. eines jeden Jahres oder zum 01. oder 15. eines jeden Monats erfolgen. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird von der Gemeinde durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt.

§ 22 Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

Ordnungswidrigkeiten

2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

Artikel II

Dieser 10. Nachtrag zur Wasserabgabensatzung vom 17.12.1987 tritt zum 01.01.2002 in Kraft.

Kalefeld, den 13.12.2001

Gemeinde Kalefeld

(Edgar Martin)
Bürgermeister